



Legasthenie und Dyskalkulie

Informationen zum Nachteilsausgleich
bei diagnostiziertem Krankheitsbild

K.I.S. Kontakt- und Informationsstelle für Studierende
mit Behinderung und chronischer Erkrankung

Juli 2013

Julius-Maximilians-

**UNIVERSITÄT
WÜRZBURG**



Was bedeutet Legasthenie?

Es handelt sich um eine Störung des Lesens und Rechtschreibens, die entwicklungsbiologisch und zentralnervös begründet ist. Von ihr sind circa 4% aller Menschen betroffen. Legasthenie hat nichts mit fehlender Intelligenz, Dummheit oder Faulheit zu tun. Im Gegenteil: Die meisten Betroffenen weisen eine normale bis hohe Intelligenz auf.

Die Beeinträchtigung oder Verzögerung beim Erlernen grundlegender Funktionen, die mit der Reifung des zentralen Nervensystems verbunden ist, hat demnach biologische Ursachen, deren Entwicklung lange vor der Geburt des Kindes angelegt oder in seltenen Fällen durch eine Schädigung im zeitlichen Umkreis der Geburt bedingt ist.

Legasthenie führt zu teilweise erheblichen Störungen bei der zentralen Aufnahme, Verarbeitung und Wiedergabe von Sprache und Schriftsprache. Individuelle Ausprägungen und Schweregrade dieser Lernschwierigkeit ergeben sich durch unterschiedliche Kombinationen von Teilleistungsschwächen der Wahrnehmung, der Motorik und der sensorischen Integration.

Zu unterscheiden ist eine Lese- und Rechtschreibstörung (Legasthenie bzw. Dyslexie) mit teilweise hirnorganisch bedingten, gravierenden Wahrnehmungs- und Aufmerksamkeitsstörungen von einer vorübergehenden Lese- und Rechtschreibschwäche (LRS), die in mehr oder minder starker Ausprägung eine Verzögerung im individuellen Lese- und Schreiblernprozess beispielsweise als Folge einer psychischen Erkrankung darstellt.

Legasthenie ist eine Behinderung, bei der beim Aufnehmen und/oder Abfassen von Texten Fehler auftreten. Diese haben jedoch keinerlei Zusammenhang mit der intellektuellen Leistungsfähigkeit der betroffenen Studierenden. Legasthenikerinnen und Legastheniker haben i.d.R. einen „normalen“ oder gar überdurchschnittlichen IQ und können zusätzlich oft besondere Stärken aufweisen: Gute Fähigkeiten, Probleme zu lösen, Ideen zu entwickeln und zu argumentieren oder eine besondere künstlerische Neigung.

Legasthenie und Dyskalkulie im Studium

Die Legasthenie ist von der Rechtsprechung zum Prüfungsrecht in den vergangenen Jahren mehrfach als Behinderung bestätigt worden. Ausgehend von dem aus Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz abgeleiteten Grundsatz der Chancengleichheit im Prüfungswesen steht der/dem betroffenen Studierenden ein Anspruch auf Nachteilsausgleich zu. Gleiches gilt auch für Betroffene mit Dyskalkulie!

Und was ist Dyskalkulie?

Bei der Dyskalkulie handelt es sich um eine mit der Legasthenie vergleichbare Teilleistungsstörung im Bereich der mathematischen Fertigkeiten.

Ein Gutachten über das Vorliegen einer Legasthenie ist beim Übertritt vom Gymnasium oder einer anderen Schule, in der eine Hochschulzugangsberechtigung erworben wird, durch einen Facharzt und durch einen Amtsarzt zu bestätigen.

Studierende mit Legasthenie benötigen im Lesen ein Mehrfaches an Zeit, um Fragen und Problemstellungen zu lesen und zu erfassen, Informationen aus Texten aufzunehmen und zu verarbeiten, bevor sie eine Lösung erarbeiten können.

Studierende mit gutachterlich festgestellter Legasthenie können beispielsweise bei schriftlichen Leistungsfeststellungen und Prüfungen im jeweiligen Studienfach:

- eine Zeitverlängerung der regulären Arbeitszeit erhalten. Die Dauer der Zeitverlängerung richtet sich nach Art und Ausmaß der Störung. Die Zeitverlängerung wird vom Prüfungsausschuss bzw. der hierfür zuständigen Stelle unter Zugrundelegung der Empfehlung der Amtsärztin oder des Amtsarztes festgelegt.
- Die Lese-/Rechtschreibleistung darf bei der Notengebung nicht berücksichtigt werden.
- Bei schriftlichen Prüfungen kann die Benutzung eines Computers mit Rechtschreibprüfung oder die Umwandlung in eine mündliche Prüfung ebenfalls als Nachteilsausgleich gewährt werden. Derartige Formen des Nachteilsausgleichs werden durch die zuständige Amtsärztin oder den zuständigen Amtsarzt festgelegt.

Impressum

V.i.S.d.P: Beauftragter der Hochschul-
leitung für Studierende mit Behinderung
und chronischer Erkrankung,
Univ.-Prof. Dr. Reinhard Lelgemann,

Redaktion: Sandra Ohlenforst

Stand: Juli 2013

Quellenangaben

Bundesverband für Legasthenie und
Dyskalkulie e.V. (BVL)

Bayerisches Staatsministerium für
Unterricht und Kultus (1990):
Förderung von Schülern mit besonderen
Schwierigkeiten beim Erlernen des
Lesens und des Rechtschreibens.

Dt.Ges.f. Kinder- und Jugendpsychiatrie
und Psychotherapie u.a. (Hrsg.)
„Leitlinien zur Diagnostik und Therapie
von psychischen Störungen im Säug-
lings-, Kindes- und Jugendalter“
Deutscher Ärzte Verlag
3. überarbeitete Auflage 2007
ISBN: 978-3-7691-0492-9, S. 207 – 224

Kontakt

KIS – Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen

Sandra Ohlenforst M.A.
Universität Würzburg
Am Hubland
Mensagebäude Raum 117 A
97074 Würzburg
Telefon: +49 (0) 931 31-84 052
E-Mail: kis@uni-wuerzburg.de

Offene Sprechstunde

(ohne vorherige Terminvereinbarung)
Di. 10.00 bis 12.00 Uhr und
Do. 14.00 bis 16.00 Uhr

Individuelle Termine

sind nach vorheriger Terminverein-
barung an allen Wochentagen möglich.
Bitte beachten Sie die Hinweise zur
Änderung von Sprechzeiten im Internet.

Beauftragter der Hochschulleitung für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung

Univ.-Prof. Dr. Reinhard Lelgemann
Wittelsbacherplatz 1
97074 Würzburg

Telefon: +49 (0) 931-31-84833
E-Mail: lelgemann@uni-wuerzburg.de
Web: www.behindertenbeauftragter.uni-wuerzburg.de